



Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei kumulativ 35, 50 und 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage

Aufgrund von §§ 16, 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386), in Verbindung mit §§ 48, 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), ergeht für das Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei kumulativ 35, 50 und 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage

werden aufgehoben.

Begründung:

Die hessische Landesregierung hat die bestehende Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) für vier Wochen verlängert und an die Neuregelungen im Bundesinfektionsschutzgesetzes durch das *Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021, AufbhG 2021)* vom 20. September 2021 (BGBl. I S. 4147), angepasst. Die Änderungen der CoSchuV werden am 16.09.2021 in Kraft treten und stellen einen „Systemwechsel“ dar (vgl. <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/systemwechsel-in-der-beurteilung-der-pandemie>). Die hiesigen Allgemeinverfügungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei kumulativ 35, 50 und 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage sind daher zu diesem Termin aufzuheben.

Gem. § 41 Abs. 4 S. 4 HVwVfG gilt eine Allgemeinverfügung frühestens mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortlichen Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de <<http://www.justiz.de>>) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Bad Schwalbach, 15. September 2021

Frank Kilian
Landrat